

(3) Mit Genehmigung des Ministers für Handel und Versorgung kann das Institut für Bedarfsforschung mit den entsprechenden Institutionen des Auslandes in Verbindung treten.

§ 4

Der wissenschaftliche Beirat des Instituts

(1) Zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Ihm sollen bewährte Mitarbeiter des sozialistischen Binnenhandels, der Industrie und der handelswissenschaftlichen Institute angehören. Die Mitglieder des Beirates werden von den betreffenden Betrieben und Instituten benannt und auf Vorschlag des Direktors des Instituts durch das Ministerium für Handel und Versorgung bestätigt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät die Vorschläge zu den Jahres- und Perspektivforschungsplänen, die Teil- und Endergebnisse von Forschungsaufträgen des Instituts.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

§ 5

Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern des Instituts zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Stellvertreter des Direktors ist der Leiter der Abteilung Textil und Bekleidung. Er vertritt den Direktor während dessen Abwesenheit.

§ 6

Arbeitsverhältnisse

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(2) Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter erfolgt durch den Direktor nach Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

(3) Die Einstellung und Entlassung der anderen Mitarbeiter erfolgt durch den Direktor.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat Alleinvertretungsrecht für das Institut und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors erfolgt die Vertretung im Rechtsverkehr durch seinen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich erteilt.

§ 8

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Zustimmung des Direktors. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangten Vorgänge verpflichtet. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 9

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor aufgestellt und vom Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Mittel des Instituts werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Handel und Versorgung veranschlagt.

(2) Die Finanzierung erfolgt aus

- a) Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- b) Einnahmen der Vertragsforschung gemäß Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, Ausgabe Wissenschaft und Forschung,
- c) dem Staatshaushalt.

§ 11

Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern des Instituts durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. April 1959 über das Statut des Forschungsinstituts für den Binnenhandel (GBl. II S. 128) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1962

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel